

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
an der Universität Bayreuth
Vom 10. April 2014**

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 10. August 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem, Organisation der Prüfung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung des Studienganges Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik bildet den auf dem Bachelorabschluss (B.Ed.) aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums (als fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und pädagogisches Hochschulstudium). ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll der Kandidat ebenfalls zeigen, ob er die Kenntnisse für den erweiterten Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M.Ed.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) im Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang (B.Ed. bzw. B.Sc.) oder ein Lehramtsstudium (für Gymnasien) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit in Art und Inhalt gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule.
 2. bei der Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreich absolvierte Sporteignungsprüfung.
 3. im Fach Sport ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sporteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweiligen Fassung zu erbringen; dies gilt nur, wenn die Sporteignungsprüfung nicht bereits für den Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth oder auf andere Weise erbracht wurde.

- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG Anwendung. ³Ziel der Absolvierung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist, gemeinsam mit der Vorqualifikation einen Leistungsstand zu gewährleisten, der den Pflichtveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth entspricht. ⁴Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachprüfungsnoten und der Gesamtnote ein und werden in einem Anhang zum Zeugnis dargestellt.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium des Masterstudienganges Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
1. Berufliche Fachrichtung Metalltechnik:
Aus dem Teilbereich der beruflichen Fachrichtung sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 17 LP zu erbringen.

2. Unterrichtsfach (Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport):
Im Unterrichtsfach sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 48 LP zu erbringen.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen (EWS-Module) im Gesamtumfang von 31 LP zu erbringen.

4. Masterarbeit:

Die Masterarbeit im Umfang von 24 LP kann im Hauptfach, in den Erziehungswissenschaften oder in den Unterrichtsfächern Deutsch, Sport bzw. Informatik erstellt werden.

Im Unterrichtsfach Physik kann die Masterarbeit unter Beachtung von folgenden Auflagen abgefasst werden:

- Bei der Themenstellung ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Master of Education handelt.
- Für ein fachwissenschaftliches Thema aus der Physik gilt: Der Kandidat muss im Fach Physik überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.
- Die Didaktik der Physik ist von den Auflagen ausgenommen.

Im Unterrichtsfach Chemie kann die Masterarbeit unter Beachtung von folgenden Auflagen abgefasst werden:

- Die Masterarbeit wird in jenem Teilfach angestrebt, in dem das Wahlpflichtmodul (FW-LOC IV) gewählt und das entsprechende Modul durch das Forschungsorientierte Praktikum zusätzlich ergänzt wurde.
- Die Didaktik der Chemie ist von den Auflagen ausgenommen.

Wenn die geforderten Auflagen für das Abfassen der Masterarbeit in den Unterrichtsfächern Physik und Chemie nicht erfüllt werden, hat der angefragte Betreuer die Möglichkeit, den Kandidaten abzulehnen.

(3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus Abs. 2.

(4) ¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Einmalig kann das Studium auch zum Sommersemester 2013 aufgenommen werden.

(5) ¹Vor und während des Masterstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (Schulpraktische Studien II) mit einem Arbeitsaufwand von ca. 120 Stunden. Es findet im Rahmen des Universitätsschulkonzepts studienbegleitend an mindestens einem Wochentag statt und wird in jedem Wintersemester angeboten. Die Voraussetzung für das Praktikum Schulpraktische Studien II ist das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums Schulpraktische Studien I. Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (Schulpraktische Studien II) ist im Modul: EWS SP 2 BS: Schulpädagogik 2 Berufsschule (+ Praktikum = Schulpraktische Studien II) des Bereichs Erziehungswissenschaften enthalten.
2. Ein Fachdidaktisches Praktikum Metalltechnik mit einem Arbeitsaufwand von ca. 90 Stunden, das nur an der Universitätsberufsschule BS I BT (Staatliche Berufsschule I Bayreuth mit Technikerschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität) in Bayreuth absolviert werden kann und studienbegleitend mit der Veranstaltung Fachdidaktik II zu absolvieren ist. Es findet immer im Sommersemester an einem Wochentag (ca. 12 Tage mit je vier Std. Präsenz) statt und sollte im zweiten Mastersemester absolviert werden. Die Voraussetzung für das Praktikum ist das erfolgreiche Absolvieren der Vorlesung Fachdidaktik I. Das Fachdidaktische Praktikum Metalltechnik ist im Modul Fachdidaktik (FD) des Bereichs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik enthalten.
3. Ein mindestens 48-wöchiges gelenktes Berufspraktikum, das in mehreren Abschnitten während des Bachelor- und Masterstudiums durchgeführt wird. Es sollte spätestens zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiums abgeleistet werden. Das Praktikum ist gemäß den Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung notwendig für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen. Das gelenkte Berufspraktikum ist kein verpflichtender Teil des Masterstudiums, sondern es ist nur für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erforderlich.

²Für die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie die Organisation der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang (Master of Education) Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die genaue Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, Referaten und Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten, benoteten Protokollen und Forschungsberichten) sowie praktischen Prüfungen im Unterrichtsfach Sport abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ³Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der einzelnen Prüfungen sind im Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) einsehbar. ²Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden mit der im Anhang festgelegten Prüfungsdauer durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹Die Klausuren werden vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Schriftliche Ausarbeitungen stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten Arbeiten dar. ²Zu den schriftlichen Ausarbeitungen zählen Abschluss- oder Projektarbeiten, Hausarbeiten, die Bearbeitung von Arbeitsaufgaben, benotete Protokolle und Forschungsberichte. ³Termin und Ort der jeweiligen Leistung sowie die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Ausarbeitungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Abgabetermin, bekannt gegeben. ⁴Die Prüfungsart ist im Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführt. ⁵Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitungen im Unterrichtsfach Chemie umfasst bei den benoteten Protokollen mit Vorbereitung und Auswertung der Versuche des dazugehörigen Praktikums zwei bis drei Stunden pro Woche, der Forschungsbericht erfordert inklusive des Verfassens von Berichten und Protokollen einen Arbeitsumfang von vier Stunden pro Woche, der Umfang der Hausarbeiten im Unterrichtsfach Englisch beträgt 4500 bis 6000 Wörter, der Umfang der Hausarbeiten im Unterrichtsfach Deutsch beträgt je nach Modul zwischen zwölf und 25 Seiten, der Umfang der Hausarbeit im Unterrichtsfach Sport beträgt ebenfalls 25 Seiten. ⁶Die schriftliche Ausarbeitung im Unterrichtsfach Physik umfasst bei Modul FW-PPBphys1 im Mittel circa drei Stunden pro Woche. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der

- ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Schriftlichen Ausarbeitungen werden vom jeweiligen Prüfer bewertet; dieser setzt für die einzelne Prüfungsleistung die Note gemäß § 16 fest. ⁹Wird die schriftliche Ausarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹⁰Werden schriftliche Ausarbeitungen nicht fristgerecht abgegeben, so werden diese mit „nicht ausreichend“ bewertet; Satz 11 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (10) ¹Ein Referat, Vortrag oder eine Präsentation ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher der Kandidat über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. ²Termin und Ort der jeweiligen Leistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, bekannt gegeben. ³Die Prüfungsart ist im Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführt. ⁴Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt im Fachbereich Erziehungswissenschaften zwischen 40 bis 70 Minuten, im Unterrichtsfach Chemie wird je ein 15 bis 25-minütiger Vortrag gefordert, die Präsentation im Unterrichtsfach Sport beträgt maximal 90 Minuten, die Dauer eines unbenoteten Seminarvortrags pro Veranstaltung in der Physik beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (11) ¹Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten / Bewegungsbereichen sind im Anhang festgeschrieben. ³Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. ⁴Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁶Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁷Abs. 8 gilt entsprechend.
- (12) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Modulteilern kann auch durch unbenotete Leistungsnachweise attestiert werden; diese werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Ein Leistungsnachweis kann ein schriftlich vorgelegtes Referat bzw. ein Essay oder eine mündliche Präsentation, ein Seminarvortrag oder Klausur sein. ³Diese sind im Anhang aufgeführt.
- (13) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rah-

men nach Abs. 4, 7, 9, 10 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit und kann in den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Fächern erstellt werden; Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind zu beachten. ²In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung aus einem Fach seiner Fächer-Verbindung, aus den entsprechenden Fachdidaktiken oder aus den Erziehungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ⁴Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fächer gestellt und betreut.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung sechs Monate und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 720 Stunden. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 24 Leistungspunkten entspricht. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Ein Thema für eine Masterarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat.
- (5) ¹Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer beim Prüfungsamt. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann dem Prüfungsausschuss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen

- und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in Englisch abgefasst wurde.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (9) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁵Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (11) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).

- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens [30] Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist möglich und darf im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 24 LP entsprechen. ²Die zweite Wiederholung kann auch als mündliche Prüfung erfolgen; dies bestimmt der Prüfer.
- (3) Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungen einer nicht bestandenen Prüfung möglich.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (7) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Education“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Education“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor der Wahl der Masterarbeit.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2013 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 11. August 2017 in Kraft. ²Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, gilt mit Ausnahme der in dieser Satzung festgelegten Prüfungsdauer der Klausuren weiterhin die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik in der Fassung vom 10. April 2014.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

HA = Hausarbeit

sP/mP = Klausur oder mündliche Prüfung

V = Vorlesung

S = Seminar

HS = Hauptseminar

P = Praktikum

Ü = Übung

Bei mehreren Prüfungen pro Modul ergibt sich deren Gewichtung aus dem Modulhandbuch.

1. Erziehungswissenschaften

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul: EWS Psy 2: Psychologie 2	7	sP/mP	2V; 2V; 2S
Modul: EWS AP 2: Allgemeine Pädagogik 2	5	Präsentation	2S; 2S
Modul: EWS SP 2 BS: Schulpädagogik 2 Berufsschule (+ Praktikum = Schulpraktische Studien II*)	13	sP	2V; 2S; P
Modul: EWS SP 2c: Begabungen und Lernkompetenzen	6	sP/mP	Online Seminar
Summe	31		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 45 und 60 Minuten; die Prüfungsdauer der Klausur des Moduls EWS SP 2 BS beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.

**) Das Praktikum „Schulpraktische Studien II“ findet einen halben Tag pro Woche während des Wintersemesters statt.*

2. Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul Materialwissenschaftliche Vertiefung (MV)	8	sP/mP	1V; 1V + 1P; 2V
Modul Fachdidaktik (FD)	9	sP/mP	2V; 2S; 2P
Summe	17		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt 90 Minuten.

3. Unterrichtsfach (je 48 LP)

3.1 Chemie

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul FW-LAC III: Präparative Anorganische Chemie	8	sP/mP und beno- tete Protokolle (ma- ximal 12 Protokolle)	3V; 6P
Modul FW-LAC V: Fortgeschrittene Anorganische Chemie*	4*	sP/mP und For- schungsbericht, falls ein Praktikum gewählt wird	2V; 2V; 12P
Modul FW-LOC IV: Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen*	4*	sP/mP	2V; 1S; 1S
Modul FW-LPC I: Allgemeine Chemie	4	sP/mP	2V; 1Ü
Modul FW-LPC II: Physikalische Chemie II	11	sP/mP und benote- tes Protokoll	3V; 2Ü; 1S; 6P
Modul FW-UiV: Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	5	3 Vorträge	2S; 2S; 1S
Modul FW-CiÜ: Chemie im Überblick	3	sP/mP	2S; 2S
Modul UF-DC II-1: Grundlagen der Fachdidak- tik Chemie – Vorlesung Fachdidaktik Chemie	3	sP	2V
Modul UF-DC II-2: Grundlagen der Fachdidak- tik Chemie – Seminar Medien und ihr Einsatz im Chemieunterricht, Seminar Planung von Un- terrichtseinheiten	5	Portfolio: Seminarvortrag und schriftliche Ausar- beitung (gleichge- wichtet)	2S; 2S
Modul UF-DC VI: Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten BS	5	Portfolio: Referat mit schriftli- cher Ausarbeitung (gleichgewichtet)	3Ü; 4Ü
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 60 und 120 Minuten; die Prüfungsdauer der Klausur des Moduls UF-DC II beträgt 45 Minuten.

* *Wahlpflicht nur eines der Module muss absolviert werden.*

3.2 Deutsch

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Spezialisierungsmodul Linguistik	11	HA	2S;2V
Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft	14	HA	2S; 2V; 2V
Grundlagenmodul Fachdidaktik	5	sP/mP	2S; 2S
Vertiefungsmodul Fachdidaktik*	7	HA	2S; 2S oder V
Spezialisierungsmodul Fachdidaktik*	11	HA	2S; 2V
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt 90 Minuten.

* Im Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul muss jeweils eine Lehrveranstaltung aus der Sprachdidaktik und eine aus der Literaturdidaktik belegt werden.

3.3 Englisch

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul Vertiefung 1 Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft	8	HA	2S; 2HS
Modul Vertiefung 2 Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft	14	sP/mP	2S; 2S; 2S
Modul Integrierte Sprachkompetenz (C5)	3	sP	2Ü
Modul Landeskunde	11	3sP/mP	2Ü; 2Ü; 2Ü
Modul Fachdidaktik	12	2sP/mP oder 2HA	2S; 2S; 2S
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt 90 Minuten.

3.4 Informatik

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul Betriebssysteme (INF 110)	5	sP/mP	2V; 1Ü
Modul Datenbanken und Informationssysteme I (INF 114)	6	sP/mP	4V; 4Ü
Modul Computernetzwerke-Vertiefte theoretische und praktische Grundlagen (LAI 951)	5	sP/mP	2V; 2V
Modul Software Engineering I (INF 115)	8	sP/mP	4V; 4Ü
Modul Software-Praktikum (INF 105)	6	sP/mP	4P
Modul Parallele und verteilte Systeme I (INF 112)	5	sP/mP	2V;1Ü
Modul Informatik – Lehren und Lernen (LAI 101)	5	sP/mP	2V; 1Ü; 2S
Modul Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten (LAI 511)	8	sP/mP	2V; 1Ü; 2S; 3P
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 120 Minuten.

3.5 Mathematik

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul Einführung in die Zahlentheorie und alg. Strukturen (FW-BP3)	8	sP/mP	3V; 2Ü
Modul Programmierkurs (FW-A5) oder Modul Mathematik am Computer (FW-A6)	3	erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	2V; 1Ü
Modul Lineare Algebra II (FW-A2-2) oder Modul Analysis II vertieft (FW-A1-2)	9	sP/mP	4V; 2Ü
Modul Angewandte Mathematik (Lehramt) (FW-AM)	8	sP/mP	3V; 2Ü
Modul Einführung in die Numerik* (FW-AM1) oder Modul Einführung in die Optimierung* (FW-AM2) oder Modul Einführung in die Stochastik** (FW-BP5)	8	sP/mP	3V; 2Ü
Modul Mathematik Lehren und Lernen I (UFR-M1)	7	sP/mP	2V; 2V; 2Ü
Modul Mathematik Lehren und Lernen II (UFR-M2)	5	sP/mP	2V; 2S
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 120 und 180 Minuten; die Prüfungsdauer der Klausuren der Module UFR-M1 und UFR-M2 beträgt 60 Minuten.

* Voraussetzung Programmierkurs

** Voraussetzung Analysis II vertieft

3.6 Physik

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
Modul Aufbau der Materie I (FW-EPM1)	8	sP/mP	4V; 2Ü
Modul Aufbau der Materie II (FW-EPM2)	8	sP/mP	4V; 2Ü
Modul Atome, Kerne und Elementarteilchen (FW-EPB2)* oder Quantenmechanik (FW-TPBL2)*	8	sP/mP	4V;2Ü
Modul Physik im Überblick I (Schwerpunkt Mechanik) (FW-EPG I)**	2	unbenoteter Seminarvortrag mit mindestens ausreichender Leistung	2S
Modul Physik im Überblick II (Schwerpunkt Elektrizitätslehre) (FW-EPG II)**	2	unbenoteter Seminarvortrag mit mindestens ausreichender Leistung	2S
Modul Physik im Überblick III (Schwerpunkt Optik und Thermodynamik) (FW-EPG III)**	2	unbenoteter Seminarvortrag mit mindestens ausreichender Leistung	2S
Modul Prozessrechner und Elektronik (PBWP2)	5	sP/mP	2V; 2Ü
Modul Physikalisches Praktikum (FW-PPBphys1)	3	Schriftliche Ausarbeitung, unbenotet mit ausreichender Leistung	3P
Modul Grundlagen der Fachdidaktik Physik (UF-DIDP9) Grundlagen der Fachdidaktik Physik A Grundlagen der Fachdidaktik Physik B1 Grundlagen der Fachdidaktik Physik B2	8	1 Gesamtprüfung zu Fachdidaktik A und B1 bzw. je 1 Teilprüfung zu Fachdidaktik A und B1 (sP/mP***) und Seminarvortrag in B2 mit schriftlicher Ausarbeitung (benotet), die Art der Prüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn der ersten Teilveranstaltung des Moduls festgelegt.	4V; 2V; 2S
Modul Fachdidaktik Physik F (UF-DIDP10)	4	sP/mP	4Ü/S
Summe	48		

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten; die Prüfungsdauer der Module UFDIDP9 und UFDIDP10 beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.

* *Wahlpflicht: nur eines der Module muss absolviert werden.*

** *Wahlpflicht: nur 2 Module sind verpflichtend*

*** *1 Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A beziehungsweise B1*

3.7 Sport

Module	LP	Prüfung	SWS/ Veranstaltungsform
FW-UMS1 Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1*	4	mP und Praktische Prüfung	4S
FW-UMS2 Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2*	8	mP und Praktische Prüfung	8S
FW-UIS Unterrichtskompetenz in Individualsportarten**	8	mP und Praktische Prüfung	8S
Modul FW-UGB: Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	4	mP und praktische Prüfung	4S
FW-UTF Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten	3	K und Praktische Prüfung	3S
FW-ASW Angewandte Sportwissenschaft	8	HA	4S
FD-A Fachdidaktisches Modul A	6	K	2V, 2S
FD-B Fachdidaktisches Modul B	7	HA	4S
Summe	48		

K = Klausur; mP = mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit

Die Prüfungsdauer der Klausuren beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 60 und 120 Minuten.

* Nicht die Mannschaftssportart, die bereits im Bachelorstudium gewählt wurde.

** Nicht die Individualsportart, die bereits im Bachelorstudium gewählt wurde.

4. Masterarbeit (24 LP)

Module	LP	Prüfung
Modul Abschlussarbeit (Masterarbeit)	24	Masterarbeit
Summe	24“	